

<b>Gesundheitsamt - Lebensmittelpersonalhygiene</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Postanschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweis für Terminkunden</b> .....	2
<b>Nahverkehr</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz - Bescheinigung</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Gesundheitsamt - Lebensmittelpersonalhygiene

Bezirksamt Lichtenberg

## **Anschrift**

Alfred-Kowalke-Str. 24  
10315 Berlin

## **Postanschrift**

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90296-7240

Fax: (030) 90296-7553

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/gesundheit/artikel.297871.php>

E-Mail: [lph.ges@lichtenberg.berlin.de](mailto:lph.ges@lichtenberg.berlin.de)

## **Barrierefreie Zugänge**



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## **Öffnungszeiten**

Montag: 08:30-13:00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: 08:30-11:30 Uhr (nur mit Termin)  
13:00-15:30 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: 08:30-13:00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: 13:00-18:00 Uhr (nur mit Termin)

## **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Auskünfte in den **telefonischen Sprechzeiten** möglich:

Mo-Mi 07:30-08:30 Uhr

Fr 09:00-12:00 Uhr

## **Hinweis für Terminkunden**

- Wir bitten Antragstellerinnen und Antragsteller mit Termin um rechtzeitiges Erscheinen (ca. 5 Minuten vorher)!
- Antragstellerinnen und Antragsteller ohne ausreichende Deutschkenntnisse kommen bitte mit einer/einem Dolmetscher:in oder Freund:in o.ä..
- Bitte entrichten Sie die Gebühr ausschließlich mit eigener girocard (mit PIN)

(ehemals EC Karte) oder debit Kreditkarte (Master und Visa).

Bargeldzahlungen werden nicht akzeptiert. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Bezahlung selbstständig vorzunehmen, kann eine Dritte Person mit ihrer eigenen girocard oder debit Kreditkarte, für Sie bezahlen. Ein Ausweisdokument, sowie das persönliche Erscheinen der bezahlenden Person sind zwingend erforderlich.

- Nicht volljährige Antragstellerinnen und Antragsteller benötigen die unterschriebene Einverständniserklärung eines/r Erziehungsberechtigten.
- Personen, die außerhalb von Berlin wohnhaft sind und in Berlin arbeiten, legen bitte einen Nachweis Ihres Arbeitgebers (z.B. Arbeitsvertrag oder Absichtserklärung) vor.

## Nahverkehr

### S-Bahn

S 5, 7, 75 bis S-Bhf. Friedrichsfelde Ost

### U-Bahn

U 5 bis U-Bhf. Friedrichsfelde

### Bus

108, 194

### Tram

17, 27, 37 b. Am Tierpark/A.-Kowalke-Str.

## Zahlungsmöglichkeiten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) (ehemals EC Karte) bezahlt werden.  
(keine Barzahlung)

# Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz - Bescheinigung

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Sie im Bereich der Lebensmittelzubereitung, des Lebensmittelverkaufs oder in der Gastronomie tätig werden wollen, benötigen Sie eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung ist nur dann lebenslang gültig, wenn Sie innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Erstbelehrung ihre Tätigkeit bei Ihrem Arbeitgeber aufgenommen haben.

Auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen aufhalten, müssen an einer Belehrung teilnehmen.

Inhalt der Bescheinigung ist, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten belehrt wurden, insbesondere darüber, bei Vorliegen welcher ansteckenden Erkrankung es Ihnen untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein. Außerdem müssen Sie für die Bescheinigung nach der Belehrung schriftlich erklären, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Unter Umständen kann ein zusätzliches ärztliches Zeugnis für die Bescheinigung erforderlich werden.

## Voraussetzungen

- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

## Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis (wenn nicht vorhanden Schülersausweis)**
- **oder Pass mit Anmeldebestätigung**
- **Einverständniserklärung**  
Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine von den Eltern unterschriebene Einverständniserklärung  
(entsprechende Vordrucke finden sie auf der entsprechenden Homepage des Bezirkes)
- **Kopie des Praktikumsvertrages (wenn zutreffend)**  
Schulpraktikanten der 9. / 10. Klassen einer Oberschule bringen bitte zur Beantragung der Bescheinigung für ihr Praktikum eine Fotokopie des Praktikumsvertrages der Schule mit. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Schule, NICHT nach dem Sitz der Praktikumsstelle.
- **Nachweis des Arbeitgebers/Vereins bei ehrenamtlicher Tätigkeit**  
Daraus muss ersichtlich sein, dass der Mitarbeiter keinerlei Aufwandsentschädigung erhält

## Gebühren

Gruppenbelehrung: 20,00 Euro

Einzelbelehrung: 36,00 Euro (nur auf Nachfrage, in der Sprechstunde meist nicht möglich)

Duplikat: 13,00 € (Austellung, wenn die Erstbelehrung nicht länger als 2 Jahre her und nur möglich im Gesundheitsamt, in dem die Erstbelehrung durchgeführt wurde)

Gebührenfrei: 1. Belehrung und Bescheinigung für Schüler- und Betriebspraktikantinnen/Schüler- und Betriebspraktikanten als tätiges Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, wenn die Bescheinigung für die Dauer des Praktikums zeitlich befristet wird.

2. Belehrung und Bescheinigung für die Tätigkeit freiwilliger Helferinnen und Helfer in Schulkantinen jeglicher Art.

Eventuelle weitere Tatbestände zur Gebührenbefreiung erfragen Sie bitte beim zuständigen Gesundheitsamt!

## Rechtsgrundlagen

- **Infektionsschutzgesetz - IfSG -**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Durchschnittlich 1 Stunde

Bei großem Kundenaufkommen kann es auch etwas länger dauern

## Hinweise zur Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Arbeitsort. Sollte noch kein Arbeitsort bekannt sein, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk in dem sich der Wohnort des Antragstellers befindet.

- Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,

Gesundheitsamt, ist zuständig für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf  
Spandau  
Tempelhof-Schöneberg  
Steglitz-Zehlendorf

- Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Gesundheitsamt, ist zuständig für die Bezirke

Lichtenberg  
Marzahn-Hellersdorf  
Treptow-Köpenick

Neukölln

- Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Gesundheitsamt, ist zuständig für die Bezirke

Mitte

Friedrichshain-Kreuzberg

Pankow

Reinickendorf